

Klienteninformation

Tschechische Republik 30. Oktober 2020

COVID-19: Weitere staatliche Unterstützungen

Aufgrund der gegebenen Situation im Zusammenhang mit COVID-19 wurden weitere staatliche Unterstützungsmaßnahmen beschlossen.

Kinderbetreuung

Das Betreuungsgeld wird rückwirkend für die gesamte Dauer der Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 bezahlt. Das bedeutet, dass der Anspruch ab dem 1. Tag der Kinderbetreuung (wegen Schulschließung oder Quarantäneanordnung) besteht.

Anspruch auf Betreuungsgeld haben die Eltern bei der **Betreuung eines Kindes unter** 10 Jahren.

Der Anspruch auf Betreuungsgeld gilt ohne Altersbeschränkung auch für die Betreuung von unterhaltsberechtigten Kindern, die am Schulbesuch teilnehmen und die abhängig von der Betreuung einer anderen Person (ab Klasse I) sind sowie im Falle von Person über 10 Jahren, die von der Betreuung einer anderen Person abhängig ist, die z.B. Tagesbetreuungsstätten besuchen.

Die Höhe des Betreuungsgeldes beträgt 70 % der reduzierten täglichen

Bemessungsgrundlage, jedoch **mindestens CZK 400 pro Tag**.

Den Anspruch auf Betreuungsgeld haben neben den Arbeitnehmern auch Personen, die über einen Werkvertrag tätig, wenn sie in den letzten drei Monaten sozialversichert waren.

Der Anspruch auf Betreuungsgeld besteht während der gesamten Dauer der Schulschließungen. Der Anspruch erlischt allerdings mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Nach der Wiederöffnung der Schulen wird das Betreuungsgeld weiterhin für Kinder gelten, die aufgrund einer

Quarantäneanordnung in der Familie die Schule nicht besuchen können.

Quelle: <u>Sozialministerium Pressemitteilung</u> (nur auf Tschechisch)

Ausgleichsbonus für Selbständige

Es wird erneut (wie schon im Frühjahr) ein Ausgleichsbonus für Selbstständige und kleine s.r.o. (mit maximal zwei Gesellschaftern) eingeführt.



Den Ausgleichsbonus beantragen können Betriebe, welche direkt von den staatlichen Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 betroffen sind (behördliche Schließung des Betriebes) und auch jene Betriebe, die in direktem Zusammenhang stehen (z.B. Lieferanten), wenn deren Tätigkeit um mindestens 80% eingeschränkt ist und es sich um die Haupterwerbsquelle des Antragstellers handelt.

Der Ausgleichsbonus beträgt CZK 500 pro Tag der behördlichen Schließung des Betriebes oder der direkten Verhinderung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebs für den Zeitraum des Notstandes ab dem 5.10.2020.

Den Ausgleichsbonus können auch Personen beantragen, die im Rahmen eines Werkvertrages tätig sind, unter der Bedingung, dass sie diese Tätigkeit in den letzten vier Monaten für mindestens drei Monate ausgeübt haben.

Der Ausgleichsbonus **kann nicht** mit anderen Beihilfen **kombiniert werden**, wie z. B. COVID-Miete, COVID-Kultur oder COVID-Betreuungsgeld. Anträge auf den Ausgleichsbonus können beim lokalen zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Es ist möglich, Anträge noch zwei Monate nach der Beendigung des Notstandes einzureichen.

<u>Anmerkung:</u> Aktuell befindet sich der betreffende Gesetzesentwurf im Genehmigungsverfahren.

COVID III verlängert bis 2021

Das Programm COVID III wurde bis Ende 2021 verlängert.

Die Bedingungen des Programms bleiben unverändert. Die einzige Änderung besteht darin, dass die Darlehen nun auch zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden können.

Die ursprünglichen Bedingungen des Programms Covid III finden Sie in unserer früheren Klienteninformation unter COVID
19: Garantie COVID III

Verschiebung von EET

Alle vier EET-Phasen werden erneut verschoben, diesmal bis zum 1.1.2023.

Während dieses Zeitraums sind die Verpflichtungen aus dem Gesetz über die elektronische Erfassung nicht gültig.

Aufschub von Steuerzahlungen für geschlossene Betriebe

Gemäß Mitteilung des Finanzministeriums Nr. 25/2020 besteht für **Betriebe**, welche aufgrund der Sofortmaßnahmen gem. dem Regierungsbeschluss Nr. 1079 **ab 21.10 2020 behördlich geschlossen** sind (Einzelhandelsgeschäfte, Dienstleistungsbetriebe,...), die Möglichkeit des Aufschubs bestimmter Steuerzahlungen.

Wenn diese Unternehmer dem Finanzamt mitteilen, dass sie unter diese Verordnung fallen, werden ihnen die Verzugszinsen für die verspätete Zahlung der Umsatzsteuer für

September, Oktober, November 2020 (bzw. für das 3. Quartal 2020) erlassen, sofern die Umsatzsteuer spätestens bis zum 31.12.2020 entrichtet wird. Darüber hinaus ist es nicht erforderlich, die zum 15.12.2020 fällige Einkommensteuervorauszahlung sowie die Vorauszahlung für die Straßensteuer zu entrichten.

Es handelt sich daher um dieselbe Art von Unterstützung, die zuvor Betreiber von Restaurants, Kinos, Theatern und anderen Kulturveranstaltungen erhalten haben, die durch einen früheren Regierungsbeschluss geschlossen wurden. Darüber haben wir Sie diese <u>hier</u> informiert.

Für das AUDITOR Team

Iva Tolde

Leiterin der Personalverrechnungsabteilung

T: +420 224 800 422 E: iva.tolde@auditor.eu Ing. Marta Prachařová, LL.M. Leiterin der Steuerabteilung T: +420 224 800 458

E: marta.pracharova@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

Kontakte Mag. Georg Stöger Kanzlei Prag Kanzlei Pelhřimov Internationales Steuerrecht Haštalská 6 Masarykovo nám. 30 110 00 Praha 1 393 01 Pelhřimov Marie Haasová T: +420 224 800 411 T: +420 565 502 502 Tschechisches Handelsrecht und Rechnungslegung Kanzlei Brünn Palác JALTA Ing. Jan Šimerka Dominikánské nám. 656/2 Witschaftsprüfung, IFRS 602 00 Brno T: +420 542 422 601 Ing. Marta Prachařová Tschechisches Steuerrecht Iva Tolde Personal – und Lohnverrechnung Weitere Informationen unter www.auditor.eu

www.auditor.eu